

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6  
Kiel, 16. April 2009

12.3.2009	<b>Gesetz zur Umsetzung der Terrorismusbekämpfung und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle</b> .....	140
	Ändert Ges. vom 23. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2	
27.3.2009	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010</b> .....	147
	§ 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1	
	§ 3 ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
18.3.2009	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften .....	158
	Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4	
20.3.2009	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren .....	159
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
25.3.2009	Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO –) .....	161
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-33	
27.3.3009	Landesverordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes (KrPflGDVO) .....	169
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-2	
2.4.2009	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) .....	169
	Ändert LVO vom 16. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-142	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein .....	170
	Verkündungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein .....	170
	Mitteilung der Schriftleitung .....	170

1396/2009

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Terrorismusbekämpfungsgesetze und zur**  
**Stärkung der parlamentarischen Kontrolle<sup>1)</sup>**

**Vom 12. März 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 8 werden die Angaben „§ 8 a Besondere Auskunftsverlangen“ und „§ 8 b Verfahren“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „§ 26 Parlamentarische Kontrollkommission“ wird durch die Angabe „§ 26 Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.
  - c) Nach § 26 wird die Angabe „§ 26 a G 10-Kommission“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.“
3. In § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Verhaltensweisen von Einzelpersonen gelten als Bestrebungen im Sinne von Satz 1, wenn diese auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des § 5 Abs. 1 schwerwiegend zu gefährden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung solche, die sich gegen die Erhaltung des Friedens, die Ächtung von Angriffskriegen und die allgemeinen Grundrechte der Staaten, insbesondere das Recht auf politische Unabhängigkeit sowie das Recht auf Selbsterhaltung, auf Gleichheit, Ehre und Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr richten.“

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ferner ist im Sinne des Gesetzes

1. Zielperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie
  - a) einer Bestrebung als Mitglied angehört,
  - b) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht verfolgt,
  - c) als Einzelperson nach Absatz 1 Satz 2 einer Bestrebung gleichsteht oder
  - d) Bestrebungen oder Personen nach Buchstabe b und c nachdrücklich unterstützt,
2. Kontaktperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu der Zielperson
  - a) in näherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehung steht,
  - b) über einen längeren Zeitraum Kontakt unterhält oder
  - c) Kontakt unter konspirativen Umständen hergestellt hat oder pflegt

und nicht zur Zielperson in einem gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnis steht,
3. Nachrichtenmittler eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
  - a) sie für die Zielperson bestimmte oder von ihr herrührende Mittei-

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 23. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2

lungen entgegennimmt oder weitergibt oder

- b) die Zielperson ihre Adresse oder ihren Anschluss benutzt

und nicht zur Zielperson in einem gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnis steht.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere

1. die Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
2. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
3. die Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen und
4. das heimliche Aufklären des Internets, soweit dadurch nicht nach § 1 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), Telekommunikation überwacht oder aufgezeichnet wird, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen.

Nachrichtendienstliche Mittel sind ferner

1. der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwundenen Agentinnen und Agenten,
2. die Anfertigung verdeckter Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
3. die planmäßig angelegte Beobachtung, welche
  - a) innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder
  - b) über den Zeitraum einer Woche hinaus

vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (langandauernde Observation),

4. das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
5. der Einsatz sonstiger besonderer, für Observationszwecke bestimmter, techni-

scher Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson,

6. der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung

- a) der Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunkendgerätes sowie

- b) des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes

(Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes),

7. die Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dadurch allein solche Informationen erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine bereits laufende Datenerhebung sowie die Auswertung der erhobenen Daten ist in diesem Falle unverzüglich und solange wie erforderlich zu unterbrechen. Sind bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel versehentlich Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen in keiner Weise verwertet oder übermittelt werden.

(5) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen Zielpersonen und Kontaktpersonen richten. Sie dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(6) Der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwundenen Agentinnen und Agenten (Absatz 2 Satz 3 Nr. 1) und langandauernde Observationen (Absatz 2 Satz 3 Nr. 3) werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung angeordnet. Im Falle der langandauernden Observation ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlänge-

zung der Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister; § 8 b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Verlängerungsanordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen; das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten.

(7) Der Einsatz technischer Mittel zum Mit-hören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 4) ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und
2. ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Innerhalb von Wohnungen ist die Maßnahme unzulässig. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) Der Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 6) ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und
2. ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer oder die Ermittlung des Standortes aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen oder Nachrichtenmittler richten. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die G 10-Kommission (§ 8 b Abs. 2). Ferner teilt sie die Anordnung der betroffenen Person mit; § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, wobei Daten, die von Dritten erhoben worden sind (Ab-

satz 5 Satz 3), einem Verwendungsverbot unterliegen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(9) Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Post- und Fernmeldeüberwachung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 7) ergibt sich aus dem Artikel 10-Gesetz, wobei die Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung von zu übermittelnden Daten, die durch eine Post- und Fernmeldeüberwachung gewonnen worden sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes), ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung; die für die Zustimmung zuständige Stelle ist die G 10-Kommission (§ 26 a).“

5. Folgende §§ 8 a und 8 b werden eingefügt:

„§ 8 a

Besondere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen, Telekommunikationsdienste oder Telemedien erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften der Kundin oder des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen oder Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,

4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien erbringen oder daran mitwirken, zu
  - a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
  - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) Angaben über die von der Nutzerin oder von dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Auskünfte zu Telekommunikationsverkehrsdaten (Satz 1 Nr. 4) können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254 ber. S. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) unter Rückgriff auf die nach § 113 a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) gespeicherten Daten erfolgen.

(3) Die Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber den zur Auskunft Verpflichteten schriftlich anzuordnen. Die Anordnung und die übermittelten Daten dürfen die Verpflichteten den Betroffenen oder Dritten nicht mitteilen.

(4) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Zielpersonen sowie

1. bei Auskünften über Passagierdaten, Kontoverbindungsdaten und über Nutzungsdaten zu Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5) gegen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen, und
2. bei Auskünften über Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie über Nutzungsdaten von Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5) gegen Nachrichtensmittler

richten. Satz 1 gilt für juristische Personen entsprechend.

(5) Auskunftspflichten zu Passagierdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung angeordnet.

(6) Auskunftspflichten zu Kontoverbindungsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) werden gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen.

(7) Auskunftspflichten zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5) werden gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die G 10-Kommission (§ 8 b Abs. 2). Ferner teilt sie die Anordnung der betroffenen Person mit; § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(8) Über sämtliche Anordnungen nach Absatz 2 ist das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Das Innenministerium berichtet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes über Anordnungen nach Absatz 2; § 8 b Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 b  
Verfahren

(1) Ist nach diesem Gesetz die Anordnung einer Maßnahme durch die Innenministerin oder den Innenminister vorgesehen, erfolgt jene auf Antrag der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Innenministerin oder des Innenministers durch die Vertreterin oder den Vertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(2) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung der G 10-Kommission (§ 26 a) vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde vor dem Vollzug der Maßnahme. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission vollzogen werden. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(3) Ist nach diesem Gesetz eine Mitteilung der betroffenen Person vorgesehen und nichts anderes bestimmt, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Sie unterbleibt ferner bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 8 Abs. 5 Satz 3, wenn die Mitteilung

1. nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder
2. überwiegende schutzwürdige Belange anderer betroffener Personen entgegenstehen.

Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.

(4) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 26) vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde im Abstand von höch-

tens sechs Monaten. Dabei ist insbesondere ein Überblick über den Anlass, den Umfang, die Dauer, das Ergebnis und die Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.“

6. In § 10 Abs. 1 wird folgender Anstrich angefügt:

„– von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,“

7. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verarbeitung der Daten darf zum Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Aufklärung eines Verdachts auf Datenmissbrauch verwendet werden.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Personenbezogene Daten zu Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten planen, begehen oder begangen haben. Die Daten nach Satz 2 dürfen nicht in Dateien gespeichert werden.“

9. In § 13 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4“ ersetzt.

10. In § 14 wird Absatz 3 gestrichen.

11. In § 15 werden die Worte „mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ ersetzt.

12. In § 20 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Nachrichtendienste von Mitgliedstaaten der EU, die an Schleswig-Holstein grenzen oder zu denen Fährverbindungen bestehen, übermitteln, wenn dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder

2. zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers  
erforderlich ist. Satz 3 gilt für das Königreich Norwegen entsprechend.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Ersuchen an die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien des Bundes und anderer Länder.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Auf die nach Satz 3 und 4 übermittelten Informationen findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die oder der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der oder dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gefährden würde, insbesondere wenn die Gefahr einer Ausforschung der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel besteht,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen  
und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.“
- c) In § 25 Abs. 4 werden die Worte „an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Worte „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Es nimmt überdies die Aufgabe des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 14 Abs. 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.“
- c) In den Absätzen 1, 5 und 8 werden jeweils die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 und 6 Satz 1 sowie Absatz 9 werden jeweils die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Worte „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils die Worte „der Kommission“ durch die Worte „des Gremiums“ ersetzt.
- g) In den Absätzen 4 und 6 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Worte „dem Parlamentarischen Kontrollgremium“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
16. Folgender § 26 a wird eingefügt:  
„§ 26 a  
G 10-Kommission  
(1) Die G 10-Kommission nimmt die Aufgaben des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 15

des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 15 Abs. 5 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. Sie ist ferner

1. beim Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes (§ 8 Abs. 8) und
2. bei der Anordnung von Auskunftspflichten zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien (§ 8 a Abs. 2 Nr. 3 bis 5)

zu beteiligen.

(2) Die Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt, die oder der an den Sitzungen mit Rede- und Frage-recht teilnehmen kann. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsausführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Für die Geheimhaltung gilt § 26 Abs. 6 entsprechend. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 26) bedarf.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. März 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Lothar Hay  
Innenminister

Worte „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Worte „dem Parlamentarischen Kontrollgremium“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten,** **Übergangsregelung**

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Dezember 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 357),<sup>2)</sup> geändert durch Gesetz vom 2. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

(2) Die auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gebildete G 10-Kommission bleibt für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen.

(3) Das Gremium nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode des Landtages bestehen und nimmt bis dahin seine bisherigen Aufgaben weiter wahr. Die übrigen Aufgaben, die dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung dieses Gesetzes übertragen wurden, nimmt die bestehende Parlamentarische Kontrollkommission unter ihrer neuen Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium wahr.

<sup>2)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 12-1



1402/2009

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrages  
zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

**Vom 27. März 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Nachtragshaushalt 2009/2010

Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahmen und Ausgaben auf

+ 214.932.800 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

+ 209.344.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

+ 202.332.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

+/- 0 Euro für das Haushaltsjahr 2010

festgestellt.

Der nach § 1 des Haushaltsgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) festgestellte Haushalt 2009/2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt

12.340.838.600 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

12.156.663.700 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1.469.097.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

993.036.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

festgestellt.

Die Kreditermächtigung in § 2 des Haushaltsgesetzes 2009/2010 bleibt unverändert.

§ 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes<sup>1)</sup>

Es wird folgender neuer § 36 in das Haushaltsgesetz 2009/2010 eingefügt:

„§ 36

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 31 d des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009

(GVOBl. Schl.-H. S. 67) ist in 2009 in folgender Fassung anzuwenden:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4 a“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Worte „im Jahr 2009“ durch die Worte „im Zeitraum von August bis Dezember 2009“ ersetzt.

3. Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Die Ausgleichszuweisungen betragen im Januar 2009 2,9 Mio. Euro. Davon können die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte bis zu 7,5 % des auf sie entfallenden Betrages zur Abdeckung des ihnen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen entstehenden Verwaltungsaufwands einsetzen.““

§ 3

Änderung des Kindertagesstättengesetzes<sup>2)</sup>

Es wird folgender neuer § 37 in das Haushaltsgesetz 2009/2010 eingefügt:

„§ 37

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 23 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), ist in 2009 und 2010 in folgender Fassung anzuwenden:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei der Förderung von Investitionen im Rahmen von Bundesinvestitionsprogrammen keine Anwendung.““

§ 4

Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

§ 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität oder dem Landeskulturzentrum Salzaу Betriebs-gGmbH, überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 500.000.000 Euro übernehmen.““

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

## § 5

## Haushaltsübersichten

Abweichend von § 14 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung werden dem Haushaltsplan folgende Anlagen beigefügt:

1. Gruppierungsübersicht
2. Funktionenübersicht

## § 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. März 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

**Anlage**  
zum Gesetz über die Feststellung  
eines Nachtrages zum Haushaltsplan  
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

## **Gesamtplan**

### **des Landeshaushaltsplans 2009 und 2010**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2009

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
- T€ -								
01	Landtag	2009	0,0	76,9	0,0	0,0	0,0	76,9
02	Landesrechnungshof	2009	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	1,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2009	0,0	492,5	579,5	0,0	0,0	1.072,0
04	Innenministerium	2009	0,0	26.140,9	33.919,9	31.103,9	6.174,0	97.338,7
05	Finanzministerium	2009	0,0	27.080,3	9.879,2	0,0	0,0	36.959,5
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2009	0,0	148.784,3	302.327,5	155.055,5	1.175,5	607.342,8
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2009	0,0	315,8	14.548,5	35.350,0	407,6	50.621,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2009	0,0	146.112,6	21.738,9	0,0	1.500,0	169.351,5
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2009	0,0	28.103,7	116.022,9	0,0	3.247,9	147.374,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2009	6.549.900,0	76.254,0	352.171,5	3.907.202,2	116.561,7	11.002.089,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2009	0,0	11.464,2	37.135,7	20.025,0	0,0	68.624,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2009	72.033,0	4.998,0	49.399,1	33.361,6	193,3	159.985,0
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2009</b>	<b>6.621.933,0</b>	<b>469.824,7</b>	<b>937.722,7</b>	<b>4.182.098,2</b>	<b>129.260,0</b>	<b>12.340.838,6</b>
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2008</b>	<b>5.754.363,0</b>	<b>505.008,8</b>	<b>734.358,6</b>	<b>4.075.700,3</b>	<b>-10.986,4</b>	<b>11.058.444,3</b>
	mehr(+) / weniger(-)		+867.570,0	-35.184,1	+203.364,1	+106.397,9	+140.246,4	+1.282.394,3

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
19.049,9	2.292,1	0,0	4.932,0	0,0	287,0	0,0	26.561,0	-26.484,1
5.071,1	1.377,1	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.520,7	-6.519,2
14.475,3	2.627,9	0,0	33.807,9	0,0	7.159,4	-180,0	57.890,5	-56.818,5
349.446,7	44.731,0	400,0	105.910,6	0,0	102.988,4	-2.100,0	601.376,7	-504.038,0
176.543,6	10.857,3	0,0	741,9	0,0	133,0	-1.300,0	186.975,8	-150.016,3
16.763,0	4.652,8	0,0	874.121,7	1.840,7	261.785,2	-2.556,3	1.156.607,1	-549.264,3
1.173.577,1	7.325,6	0,0	106.382,5	0,0	78.134,6	-3.792,9	1.361.626,9	-1.311.005,0
219.186,6	117.795,1	0,0	44.803,3	0,0	3.081,2	-2.700,0	382.166,2	-212.814,7
34.200,0	32.281,4	0,0	886.441,8	0,0	62.165,6	-5.457,0	1.009.631,8	-862.257,3
1.150.413,5	82.777,0	4.143.775,8	1.247.969,2	64.557,0	302.577,6	9.806,9	7.001.877,0	+4.000.212,4
0,0	123.704,6	0,0	576,5	143.379,6	9.346,0	0,0	277.006,7	-208.381,8
57.147,6	20.205,3	0,0	113.001,3	650,0	82.076,3	-482,3	272.598,2	-112.613,2
<b>3.215.874,4</b>	<b>450.627,2</b>	<b>4.144.175,8</b>	<b>3.418.691,2</b>	<b>210.427,3</b>	<b>909.804,3</b>	<b>-8.761,6</b>	<b>12.340.838,6</b>	<b>+0,0</b>
<b>3.089.058,5</b>	<b>450.870,9</b>	<b>3.598.913,1</b>	<b>3.155.867,3</b>	<b>126.159,2</b>	<b>649.356,4</b>	<b>-11.781,1</b>	<b>11.058.444,3</b>	<b>+0,0</b>
+126.815,9	-243,7	+545.262,7	+262.823,9	+84.268,1	+260.447,9	+3.019,5	+1.282.394,3	

## noch Haushaltsübersicht 2009

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2009	2010	2011	2012	2013 ff.
			T€				
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	15.000,0	3.000,0	6.000,0	6.000,0		
04	Innenministerium	62.883,0	35.371,0	6.296,0	7.775,0	13.441,0	
05	Finanzministerium	325,0	325,0				
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	449.178,0	210.694,0	61.936,0	48.918,0	127.630,0	
07	Ministerium für Bildung und Frauen	126.265,0	45.285,0	33.865,0	23.866,0	23.249,0	
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.200,0	4.650,0	2.550,0	1.000,0		
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	140.491,0	17.217,0	9.016,0	7.430,0	106.828,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	286.626,0	219.826,0	34.400,0	32.400,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	303.260,0	82.875,0	80.925,0	72.580,0	66.880,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.869,0	32.363,0	21.288,0	13.903,0	9.315,0	
	<b>Zusammen:</b>	<b>1.469.097,0</b>	<b>651.606,0</b>	<b>256.276,0</b>	<b>213.872,0</b>	<b>347.343,0</b>	

**Teil II: Finanzierungsübersicht 2009****I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.202.361,6 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>8.423.184,8 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>779.176,8 T€</u>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.745.912,2 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.138.477,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			607.435,2 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	171.741,6 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 171.741,6 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>779.176,8 T€</u>

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2009****I. Kredite am Kreditmarkt**

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.745.912,2 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.474.477,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	1.664.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>3.138.477,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>607.435,2 T€</u>

**II. Kredite im öffentlichen Bereich**

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	510,1 T€

## Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2010

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzeinnahmen	
- T€ -								
01	Landtag	2010	0,0	63,0	0,0	0,0	0,0	63,0
02	Landesrechnungshof	2010	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2010	0,0	946,5	581,5	0,0	0,0	1.528,0
04	Innenministerium	2010	0,0	26.049,1	29.269,9	27.574,2	6.174,0	89.067,2
05	Finanzministerium	2010	0,0	27.065,9	9.975,2	0,0	0,0	37.041,1
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2010	0,0	151.630,6	314.184,3	154.282,5	1.175,5	621.272,9
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2010	0,0	315,8	15.817,5	18.968,0	407,6	35.508,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2010	0,0	148.618,1	18.442,9	0,0	1.000,0	168.061,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2010	0,0	28.122,3	121.175,6	0,0	3.292,8	152.590,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2010	6.865.600,0	73.524,3	286.992,6	3.485.890,6	106.760,0	10.818.767,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2010	0,0	7.464,2	37.128,7	22.545,0	0,0	67.137,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2010	70.183,0	4.874,5	53.342,7	37.031,5	193,3	165.625,0
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2010</b>	<b>6.935.783,0</b>	<b>468.674,8</b>	<b>886.910,9</b>	<b>3.746.291,8</b>	<b>119.003,2</b>	<b>12.156.663,7</b>
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2009</b>	<b>6.621.933,0</b>	<b>469.824,7</b>	<b>937.722,7</b>	<b>4.182.098,2</b>	<b>129.260,0</b>	<b>12.340.838,6</b>
	mehr(+) / weniger(-)		+313.850,0	-1.149,9	-50.811,8	-435.806,4	-10.256,8	-184.174,9



Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
20.614,0	2.352,3	0,0	5.137,0	0,0	345,0	0,0	28.448,3	-28.385,3
4.902,8	1.373,6	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.348,9	-6.348,4
13.530,1	2.580,8	0,0	34.600,1	0,0	5.266,5	-100,0	55.877,5	-54.349,5
349.183,2	38.685,0	400,0	104.003,8	0,0	96.267,7	-1.100,0	587.439,7	-498.372,5
173.696,1	9.909,4	0,0	943,9	0,0	192,5	-400,0	184.341,9	-147.300,8
16.291,3	3.995,5	0,0	889.075,5	950,7	280.353,0	372,1	1.191.038,1	-569.765,2
1.192.084,1	7.345,6	0,0	112.058,4	0,0	56.252,6	-2.342,9	1.365.397,8	-1.329.888,9
219.294,8	120.394,6	0,0	33.963,2	0,0	2.838,8	-700,0	375.791,4	-207.730,4
33.155,2	32.258,0	0,0	921.694,6	0,0	63.758,2	-2.057,0	1.048.809,0	-896.218,3
1.270.067,5	82.639,0	3.797.242,8	1.260.024,9	64.557,0	267.848,6	13.351,8	6.755.731,6	+4.063.035,9
0,0	124.712,0	0,0	555,9	146.330,9	8.866,0	0,0	280.464,8	-213.326,9
55.415,2	20.338,9	0,0	110.797,3	600,0	89.905,6	-82,3	276.974,7	-111.349,7
<b>3.348.234,3</b>	<b>446.584,7</b>	<b>3.797.642,8</b>	<b>3.472.857,1</b>	<b>212.438,6</b>	<b>871.964,5</b>	<b>6.941,7</b>	<b>12.156.663,7</b>	<b>+0,0</b>
<b>3.215.874,4</b>	<b>450.627,2</b>	<b>4.144.175,8</b>	<b>3.418.691,2</b>	<b>210.427,3</b>	<b>909.804,3</b>	<b>-8.761,6</b>	<b>12.340.838,6</b>	<b>+0,0</b>
+132.359,9	-4.042,5	-346.533,0	+54.165,9	+2.011,3	-37.839,8	+15.703,3	-184.174,9	

## noch Haushaltsübersicht 2010

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden		
			2010	2011	2012
		T€			
1	2	3	4	5	6
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	12.040,0	6.040,0	6.000,0	
04	Innenministerium	35.403,0	15.964,0	8.129,0	11.310,0
05	Finanzministerium	195,0	195,0		
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	294.533,0	195.739,0	54.686,0	44.108,0
07	Ministerium für Bildung und Frauen	87.716,0	39.365,0	24.484,0	23.867,0
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.250,0	4.700,0	2.550,0	1.000,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	149.287,0	10.163,0	8.406,0	130.718,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	15.000,0	11.000,0	3.000,0	1.000,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	318.355,0	105.935,0	105.130,0	107.290,0
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	72.257,0	30.844,0	19.605,0	21.808,0
	<b>Zusammen:</b>	<b>993.036,0</b>	<b>419.945,0</b>	<b>231.990,0</b>	<b>341.101,0</b>

**Teil II: Finanzierungsübersicht 2010****I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.432.374,7 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>8.656.701,6 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>775.673,1 T€</u>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			603.811,6 T€
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.324.600,6 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.720.789,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			603.811,6 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	175.361,5 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>+ 3.500,0 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 171.861,5 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>775.673,1 T€</u>

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2010****I. Kredite am Kreditmarkt**

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.324.600,6 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	515.000,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	2.205.789,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>2.720.789,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>603.811,6 T€</u>

**II. Kredite im öffentlichen Bereich**

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	492,4 T€

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr  
mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften\*)**

**Vom 18. März 2009**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3, 9 a, 10, 10 a, 13, 15, 15 a, 18 a, 25, 28, 28 a, 28 b und 38 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Ministerium mit der automatisierten Überprüfung beauftragten Stelle“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Justiz zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Stelle gibt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) jeweils für ihren Bereich bekannt“

b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Angaben zu Dokumentenanzahl und Volumengrenzen,

6. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Falle des § 4 Abs. 1.“

4. § 4 enthält folgende Fassung:

„§ 4

Ersatzeinreichung

(1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 6 bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Soweit Einreichungen die nach § 3 Nr. 5 festgelegte Dokumentenanzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 übermittelt werden.

(3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen nach § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

(4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und nach Absatz 1 nicht möglich, trifft die Behördenleitung im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.“

5. Die Anlage zu §§ 1 und 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 werden die Nummern 5 bis 10 angefügt:

5.	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
6.	Arbeitsgericht Elmshorn	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
7.	Arbeitsgericht Flensburg	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
8.	Arbeitsgericht Kiel	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
9.	Arbeitsgericht Lübeck	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
10.	Arbeitsgericht Neumünster	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009

\*) Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. März 2009

Uwe Döring  
Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren\*)**

**Vom 20. März 2009**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 Abs. 8 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)“ ersetzt.

2. Die Anmerkung zu der Tarifstelle 1.5 wird gestrichen.

3. Nach der Tarifstelle 1.5 wird folgende Tarifstelle 1.5.1 angefügt:

„1.5.1.5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

a) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVP

30 % bis 60 %  
der Gebühr nach  
Tarifstelle 1.5

b) Vornahme einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach Spalte 2 der Anlage 1 des UVP, sofern anschließend kein Verfahren nach Buchstabe a durchgeführt wird

5 % der Gebühr nach  
Tarifstelle 1.5;  
mindestens 100  
höchstens 5.000

c) Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVP vor Beginn eines Verfahrens nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KrW-/AbfG auf Ersuchen des Vorhabenträgers. Wird anschließend ein Verfahren nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KrW-/AbfG durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die jeweilige Entscheidung anzurechnen

10 % der Gebühr  
nach Tarifstelle 1.5,  
mindestens 100 und  
höchstens 10.000“

4. Die Tarifstellen 1.31 bis 1.33 erhalten folgende Fassung:

„1.31 Feststellung nach § 6 Abs. 5 VerpackV, dass ein System zur Rücknahme gebrauchter Verkaufsverpackungen flächendeckend eingerichtet ist

7.500 bis  
12.500

1.31.1 Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung sowie ggf. Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 2 VerpackV je Branche

100 bis 3.000

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

1.31.2	Entgegennahme und Prüfung von nachträglichen Änderungen der Bescheinigung der Branchenlösung auf Verlangen der Behörde	100 bis 1.000
1.31.3	Jährliche Überprüfung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 VerpackV	250 bis 5.000
1.32	Jährliche Überprüfung der Nachweise nach § 6 Abs. 3 VerpackV in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Abs. 3 VerpackV	250 bis 15.000
1.33	Teilweiser oder vollständiger Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 5 VerpackV aufgrund von § 6 Abs. 6 VerpackV	2.500 bis 7.500"

5. Die Tarifstellen 1.34 und 1.35 werden gestrichen.

6. Die Tarifstelle 1.36 erhält folgende Fassung:

„1.36	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 TgV)	250 bis 5.000"
-------	---	----------------

7. In Tarifstelle 1.39.1 wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „20.000“ ersetzt.

8. Die Tarifstellen 1.39.3 und 1.39.4 werden durch die folgenden Tarifstellen 1.39.3 bis 1.39.5 ersetzt:

„1.39.3	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung oder Zustimmung (Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 9 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)	50 bis 2.000
1.39.4	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Vorabzustimmung (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)	250 bis 2.000
1.39.5	Zustimmung zu einer Änderung (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)	200 bis 20.000"

9. In der Anmerkung zu Tarifstelle 1.41 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „als Auslagen“ eingefügt.

10. Die Tarifstelle 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1	Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)“	
--------	---	--

11. In der Tarifstelle 2.3.1.2 wird nach der Angabe „§ 19 b Abs. 1“ die Wörter „zu zertifizierenden oder“ eingefügt.

12. Die Tarifstelle 2.3.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.3.1.3	Anordnungen nach § 23 Abs. 1	100 bis 1.500"
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.1.3: Die Gebühr umfasst auch die erforderlichen Nachbesichtigungen und die Besichtigungen, bei denen der Verstoß festgestellt worden ist, der zum Erlass der Anordnung geführt hat.	

13. In der Tarifstelle 2.3.2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

14. Nach der Tarifstelle 2.3.6 wird folgende neue Tarifstelle 2.3.7 angefügt:

„2.3.7	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)	
2.3.7.1	Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen oder Betrieben nach § 5 Abs. 3	100 bis 1.000
2.3.7.2	Erteilung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1	50 bis 1.000"

15. Die Tarifstelle 10.1.1.7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „in der Fassung vom 25. Juni 2005“ wird durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797)“ ersetzt.

16. Die Tarifstelle 14.6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791)“ ersetzt.

17. Die Anmerkung zu Tarifstelle 14.1 bis 14.4, 14.5.6 und 14.6 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu Tarifstelle 14:

Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung von beantragten Amtshandlungen“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. März 2009

Dr. Christian von Boetticher  
Minister  
für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

### **Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO –)**

**Vom 24. März 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-33

Aufgrund des § 83 Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) verordnet das Innenministerium:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Erster Teil**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriff, Beschaffenheit
- § 2 Anzahl

##### **Zweiter Teil**

##### **Vorzulegende Bauvorlagen**

- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Werbeanlagen
- § 5 Vorbescheid
- § 6 Beseitigung von Anlagen

##### **Dritter Teil**

##### **Inhalt der Bauvorlagen**

- § 7 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan
- § 8 Bauzeichnungen
- § 9 Bau- und Betriebsbeschreibung
- § 10 Standsicherheitsnachweis
- § 11 Brandschutznachweis

- § 12 Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
- § 13 Übereinstimmungsgebot

##### **Vierter Teil**

##### **Bauzustandsanzeigen**

- § 14 Baubeginnanzeige
- § 15 Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

##### **Fünfter Teil**

##### **Aufbewahrungspflicht**

- § 16 Aufbewahrungspflicht

##### **Sechster Teil**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 17 Anlagen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

##### **Erster Teil**

##### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Begriff, Beschaffenheit**

- (1) Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 64 Abs. 2 LBO), für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung

(§ 63 Abs. 3 Satz 2 LBO) oder für die Genehmigungsfreistellung (§ 68 Abs. 3 Satz 1 LBO) erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

(2) Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. § 52 a des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

## § 2 Anzahl

Bauvorlagen sind dreifach einzureichen; ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, sind sie zweifach einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde verlangt Mehrausfertigungen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBO (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrausfertigungen müssen nicht nach § 55 Abs. 2 Satz 2, § 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 LBO unterschrieben sein. Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LBO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen.

## Zweiter Teil Vorzuliegende Bauvorlagen

### § 3 Bauliche Anlagen

Bei baulichen Anlagen sind vorzulegen

1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7),
2. die Bauzeichnungen (§ 8),
3. die Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9),
4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10) und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 12), soweit sie bauaufsichtlich geprüft werden, anderenfalls die Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise nach der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2,
5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,

6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung.

## § 4 Werbeanlagen

(1) Bei Werbeanlagen sind vorzulegen

1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit Einzeichnung des Standortes,
2. eine Zeichnung (Absatz 2) im Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 und Beschreibung (Absatz 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, anderenfalls die Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise nach der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2.

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.

## § 5 Vorbescheid

Bei einem Antrag auf Vorbescheid sind diejenigen Bauvorlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

## § 6 Beseitigung von Anlagen

Bei der Beseitigung von Anlagen sind vorzulegen

1. ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks



- nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,
2. in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 3 LBO die Bestätigung der Person nach der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,
  3. in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 4 LBO die Bescheinigung der oder des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüferin oder Prüfers für Standsicherheit.

### Dritter Teil Inhalt der Bauvorlagen

#### § 7

##### Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan

- (1) Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Bauvorlagen nach § 68 Abs. 3 Satz 1 LBO zu beschriften.
- (2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1 : 500 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
- (3) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, insbesondere enthalten
  1. den Maßstab und die Nordrichtung,
  2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
  3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentumsangaben,
  4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
  5. Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,
  6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
  7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage mit Bezug auf das Höhenbezugs-system,
  8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
  9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
  10. Flächen, deren Böden mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind,
  11. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
  12. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, Dachform und Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
  13. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das Höhenbezugs-system,
  14. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze, der Abstellanlagen für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,
  15. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandflächen,
  16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern und zu Waldflächen,
  17. geschützten Baumbestand.
- (4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.
- (5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.
- (6) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.

#### § 8

##### Bauzeichnungen

- (1) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100, bei Kulturdenkmälern ein Maßstab von mindestens 1 : 50, zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Dar-

stellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
  - a) Treppen,
  - b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
  - c) Abgasanlagen,
  - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
  - e) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
  - f) Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
  - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen;
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
  - a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
  - b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
  - c) die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das Höhenbezugssystem,
  - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum liegt, über der geplanten Geländeoberfläche,
  - e) die lichten Raumhöhen,
  - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
  - g) die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 LBO,
  - h) die Dachhöhen und Dachneigungen;
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben

1. der Maßstab und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,

3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden.

#### § 9

##### Bau- und Betriebsbeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan und den Bauzeichnungen enthalten sind. Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 LBO sind anzugeben. Die anrechenbaren Bauwerte und ihre Ermittlung sowie die Quadratmeter- und Kubikmeterberechnung sind anzugeben.

(2) Für gewerbliche und sinngemäß für landwirtschaftliche Anlagen sind zusätzlich in einer Betriebsbeschreibung folgende Angaben aufzunehmen über

1. die Art der gewerblichen Tätigkeit,
2. die Art, die Anzahl und den Aufstellungsort der Maschinen und Apparate,
3. die verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die herzustellenden Erzeugnisse und deren Lagerung, soweit sie feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährlich sind, einschließlich der Schutzvorkehrungen,
4. Raumtemperaturen, Lüftung und Beleuchtung,
5. die Anzahl der nach der Inbetriebnahme der Anlage Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach männlichen und weiblichen Beschäftigten,
6. die Stoffart und die Stoffmengen, den Entstehungsort und die mögliche Einwirkung auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft beim Auftreten von Gerüchen, Lärm, Gas, Staub, Dämpfen, Rauch, Ruß und Flüssigkeiten und die vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen,
7. die betrieblichen Abfallstoffe, deren Zwischenlagerung und deren Verbleib,
8. besondere betriebliche Abwässer sowie deren etwaige Behandlung und den Verbleib der Rückstände,
9. ständig und durchschnittlich anwesende Personenzahl je 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche,
10. Stärke, Ausrüstung und Organisation der Werksfeuerwehr.

#### § 10

##### Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähig-

keit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

#### § 11

##### Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Bau- und Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 27 LBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 36 Abs. 8 Satz 2 LBO,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 34 LBO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 34 Abs. 2 Satz 2 LBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrtätigkeit, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Abs. 1 Satz 2 LBO). Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

#### § 12

##### Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

#### § 13

##### Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

#### Vierter Teil

##### Bauzustandsanzeigen

#### § 14

##### Baubeginnsanzeige

(1) Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden müssen, ist eine Erklärung

nach § 70 Abs. 2 Satz 1 bis 4 LBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige (§ 73 Abs. 7, § 68 Abs. 7 Satz 3 LBO) vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

(2) Die prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise müssen nach § 67 Abs. 4 und § 69 Abs. 3 Satz 2 LBO spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft der Bauaufsichtsbehörde vorliegen; in den übrigen Fällen gilt für die nach § 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO geprüften Standsicherheitsnachweise Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Muss der Standsicherheitsnachweis nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise nach der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes hierüber vorzulegen.

#### § 15

##### Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Sind bei einem Bauvorhaben wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen durch Verordnung nach § 83 Abs. 1 Nr. 4 LBO oder im Einzelfall vorgeschrieben, ist mit der Anzeige nach § 79 Abs. 2 Satz 1 LBO über die in § 79 Abs. 2 Satz 2 LBO benannten Bescheinigungen und Bestätigungen hinaus der Brandschutznachweis (§ 11) vorzulegen, soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft ist.

#### **Fünfter Teil** **Aufbewahrungspflicht**

#### § 16

##### Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerin oder ihr oder sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. März 2009

Lothar Hay  
Innenminister

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-16

1. bei baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen,
2. bei genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen,
3. die Prüfberichte von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit und die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen und
4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, und Zustimmungen im Einzelfall

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerin oder ihr oder sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

#### **Sechster Teil** **Schlussbestimmungen**

#### § 17 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.


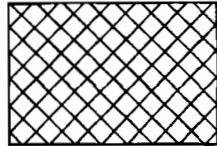
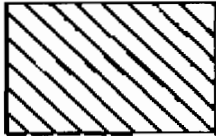
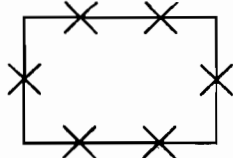
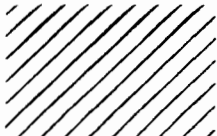
#### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO –) vom 17. Juli 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 208)\*), geändert durch Landesverordnung vom 13. August 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2014 außer Kraft.

Anl.

**Zeichen und Farben für Bauvorlagen  
(zu § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 BauVorlVO)**

		<b>Zeichen:</b>	<b>Farbe:</b>
1.	Grenzen des Grundstücks		Violett
2.	vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile		Grau
3.	geplante bauliche Anlagen oder Bauteile		Rot
4.	zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile		Gelb
5.	Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun

**Anlage 2****Kriterienkatalog**

(zu § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und  
§ 14 Abs. 3 BauVorIVO)

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Norm DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.
2. Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Aussteifung

der baulichen Anlagen, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m<sup>2</sup>) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten. Mittelgaragen unterliegen der Prüfpflicht.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. Die maximale Spannweite der Tragglieder beträgt 12 m.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen, geschweißte Aluminiumkonstruktionen, tragende Glasstrukturen und Seiltragwerke werden nicht angewendet.

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes  
(KrPflGDVO)**

**Vom 27. März 2009**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-2

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die hauptberufliche Leitung sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG müssen über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG verfügen und die Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen oder Gymnasien erworben haben.

(2) Die Befähigung nach Absatz 1 liegt vor

1. mit Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen oder Gymnasien mit Hauptfach Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Naturwissenschaft mit Schwerpunkt Biologie oder

2. mit einem abgeschlossenen berufspädagogischen Universitätsstudium der Pflege- oder Gesundheitswissenschaften, insbesondere Diplom-Medizinpädagogik, Diplom-Pflegewissenschaft oder

3. mit einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss in Verbindung mit einem universitären, vermittlungswissenschaftlichen Master-Abschluss (Master of Education).

§ 2

Bis zum 31. Dezember 2012 können auch Personen als hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter oder hauptberufliche Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG eingestellt werden, die neben der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pflegepädagogik an einer Fachhochschule nachweisen.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 5. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 80\*) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. März 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-23-1

**Landesverordnung  
zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte\*)  
(KapVO-LK)**

**Vom 2. April 2009**

Aufgrund des § 125 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 16. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 205), geändert durch Verordnung vom 4. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. In § 1 Abs. 1 werden die Angaben „1. August 2008, 1. Februar 2009“ gestrichen. Nach der Angabe „1. Februar 2013“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach der Angabe „1. August 2013“ wird das Wort „und“ und die Angabe „1. Februar 2014“ eingefügt.

2. § 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie tritt am 24. Juni 2014 außer Kraft.“

3. Die Nummern 3 und 4 der Anlage zu § 3 erhalten folgende Fassung:

„3. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien bis zu 60 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und

Bewerber mit den Fächern Mathematik, Physik, Latein, Evangelische Religion und Katholische Religion,

4. in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen bis zu 75 % der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber

– mit den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Medientechnik, Pflege, Sozialpädagogik, in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft die Schwerpunkte Gastronomie und Nahrung, in der Fachrichtung Gesundheit der Schwerpunkt Körperpflege sowie

– mit den Fächern Mathematik, Englisch, Französisch, Spanisch und Evangelische Religion.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. April 2009

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

\*) Ändert LVO vom 16. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-142

**Verkündungen**  
**im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein Vom 27. Februar 2009 Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-41 Art. 2 ändert GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-25-3 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-40	1	2	1. Januar 2009

**Verkündungen**  
**im Amtsblatt für Schleswig-Holstein**

Nach § 25 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes i.d.F.d.B. vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292), wird auf die folgenden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsbl. Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes für den staatlichen Hochbau des Landes Schleswig-Holstein (LAPOgDbautV) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-157 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-91	11/2008	308	25. März 2009

**Mitteilung der Schriftleitung**

Für das Einbinden des Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2008 können Einbanddecken zum Preis von 17,85 Euro zuzüglich Versandkosten bei der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die Anschrift und Telefon- bzw. Fax-Nummer entnehmen Sie bitte dem Impressum. Das Jahresinhaltsverzeichnis 2008 liegt der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes Nummer 3/2009 vom 26. Februar 2009 bei.